

H. Keussen über Gerlach von Houwe, Stadtschreiber von Köln, der als Verfasser des für die Kölner Revolution von 1396 wichtigen Neuen Buches nachgewiesen wird. Bemerkenswerth ist die Darlegung, dass durch ihn die deutsche Sprache als Geschäftssprache bei den Kölner Schreibern eingeführt worden ist.

117. *Cronache della città di Perugia* edite da Fabretti. Vol. I 1393—1561. Torino 1888 coi tipi privati dell' editore.

118. Ueber die in dieser Zeitschrift VII, 244 kurz erwähnten Fragmente des Cod. Theodosianus auf zwei rescribierten Blättern einer Handschrift der Halberstädter Gymnasialbibliothek berichtet ausführlich W. Schum in der Ztschr. der Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch., Roman. Abth. IX, 365 ff., unter Beigabe gut ausgeführter Schriftproben.

119. In der Ztschr. der Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch., Roman. Abtheil. IX, 376 ff. weist Fitting die dem römischen Recht entnommenen Stellen in des Kardinals Deusdedit Libellus contra invasores et simoniacos nach. Besonders interessant ist der Nachweis, dass hier der echte Cod. Theodosianus benutzt ist.

120. Die Utrechter Vereinigung, tot uitgave der bronnen van het oude vaderlandsche recht publiciert 1888 ff. die niederländischen Uebersetzungen des Sachsenspiegels, eine ältere Form und eine jüngere glossierte mit der Buch'schen Eintheilung des Landrechts. Beide Uebersetzungen sind von B. J. L. Baron De Geer van Jutphaas herausgegeben.

H. Brunner.

121. In den 'Nachrichten von der Kgl. Gesellsch. der Wissenschaften in Göttingen', 1888 n. 15, beginnt F. Frensdorff eine Reihe von Mittheilungen u. d. T. 'Beiträge zur Gesch. u. Erklärung der deutschen Rechtsbücher' mit interessanten Ausführungen über den durch Joh. Klenkoks Angriffe gegen den Sachsenspiegel hervorgerufenen Streit.

122. In den Sitzungsberichten der Münchener Akademie 1888 Bd. II Heft 1, 123 ff. untersucht L. v. Rockinger die römisch-rechtlichen Bestimmungen im Landrecht des Deutschenspiegels und Schwabenspiegels und erweist insbesondere eine ausgiebige Benutzung des Brachylogus iuris civilis und der Glossen zu demselben.

123. Das Strassburger Urkundenbuch IV, 2, bearbeitet von A. Schulte und G. Wolfram enthält das